

Verordnung der Gemeinde Remich über die Öffnungszeiten von Schankstätten für alkoholische beziehungsweise nicht alkoholische Getränke

- *Verabschiedet in der Sitzung des Gemeinderats vom 14. Mai 2012*
- *Geändert in der Sitzung des Gemeinderats vom 3. Juni 2026 | genehmigt vom Ministerium für Inneres am 3. Juli 2026 – Aktenzeichen AG02-2026-A054*

Artikel 1: Die Öffnungszeiten der Gemeinde Remich für Schankstätten für alkoholische beziehungsweise nicht alkoholische Getränke werden allgemein bis drei beziehungsweise zwei Uhr morgens verlängert für folgende Feste, Feierlichkeiten und Zeiträume von großem touristischem Andrang:

- 1) Die Nächte von Freitag auf Samstag bis zur Nacht von Dienstag auf Mittwoch während der Karnevalszeit;
- 2) Die Nacht von Samstag auf Sonntag zur Mitte der Fastenzeit;
- 3) Die Nächte von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag zu Ostern;
- 4) Die Nacht vor dem Tag der Arbeit: dem 1. Mai;
- 5) Die Nacht von Samstag auf Sonntag während der Mai-Kirmes;
- 6) Die Nächte von Samstag auf Sonntag und von Sonntag auf Montag zu Pfingsten;
- 7) Die Nacht vor dem Nationalfeiertag;
- 8) Die Nacht von Sonntag auf Montag während der September-Kirmes;
- 9) Die Nächte von Freitag auf Samstag an den Wochenenden von Mitte Juli bis Ende August/Anfang September.
- 10) Die Nächte von Samstag auf Sonntag an den Wochenenden des „Gréin“ vom 9. Juni bis zum 2. September
- 11) Die Silvesternacht

Artikel 2: Verstöße gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von mindestens 25,00 € und höchstens 250,00 € geahndet, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Artikel 3: Alle früheren Vorschriften, die denselben Gegenstand betreffen und im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden mit Inkrafttreten der heute beschlossenen neuen Vorschriften aufgehoben.

Artikel 4: Diese Verordnung tritt drei Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang in der Gemeinde in Kraft.